

## GUTACHTEN

### Vollzug der Neuregelung von § 60 Abs.3 SächsNatSchG für die Kostenerstattung für Stellungnahmen

6. Mai 2011

#### 1. Rechtsnatur der LAG - Kein Zwang zu inhaltlich gemeinsamer Stellungnahme

Die Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) selbst ist keine Rechtsperson. Sie ist gemäß § 60 Abs. 1 SächsNatSchG lediglich eine Arbeitsgemeinschaft, die sich aus ihren rechtsfähigen Mitgliedern zusammensetzt. Daher ist es schon grundsätzlich problematisch, wenn die LAG ihren Mitgliedern selbst zustehende Rechte nehmen können soll.

Die Vorschrift des § 60 SächsNatSchG hat zum Ziel, die Naturschutzarbeit der anerkannten Verbände zu koordinieren und damit wirksamer zu machen. Abs. 1 enthält insbesondere keine Verpflichtung zum Zusammenschluss, sondern lediglich ein Angebot zur Zusammenarbeit (vgl. dazu auch Göttlicher, SächsNatSchG Kommentar, § 60).

Weiter heißt es in § 60 Abs. 1 SächsNatSchG ausdrücklich: *„Die in § 57 geregelten Mitwirkungsbefugnisse können von dieser Arbeitsgemeinschaft im Auftrag aller oder mehrerer anerkannter Verbände wahrgenommen werden.“* Durch das Wort „können“ wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass es sich auch hierbei um ein reines Angebot handelt und keine Verpflichtung. Ausdrücklich geregelt ist, dass die Mitwirkungsbefugnis, sprich Sammelfunktion der LAG sich nicht zwingend auf sämtliche Mitglieder erstrecken muss. Denkbar ist eine Sammlung von Stellungnahmen von zwei Mitgliedern an bis zu sämtlichen Mitgliedern. Die Beteiligung dabei ist jedem Mitglied freigestellt.

Danach haben die einzelnen Mitglieder die Möglichkeit, über die LAG eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Diese wäre dann für jedes ausdrücklich beteiligte Mitglied als jeweils eigene Stellungnahme im Sinne von § 63 BNatSchG bzw. 57 SächsNatSchG aufzufassen.

§ 60 SächsNatSchG ist seiner Rechtsnatur nach eine ergänzende Regelung zu §§ 57, 58 SächsNatSchG. Dies kommt durch seinen reinen Angebotscharakter deutlich zum Ausdruck. Die Mitwirkungs- und Verbandsklagerechte sind in §§ 57, 58 SächsNatSchG für die anerkannten Verbände umfassend und abschließend geregelt. § 60 ermöglicht ausschließlich in diesem vorgegebenen Rahmen eine Koordination dieser Mitwirkungs- und Klagerechte.

Dieser Rechtsstruktur des Verhältnisses von §§ 60 SächsNatSchG zu den §§ 57, 58 SächsNatSchG nach ist es schon grundsätzlich nicht möglich, dass über die Angebotsregelung mit Freiwilligkeitscharakter des § 60 Rechte einschränkt, die den Verbänden nach §§ 57, 58 SächsNatSchG zustehen.

Der Freiwilligkeitscharakter findet sich auch in §§ 63, 64 BNatSchG, wobei nicht ersichtlich ist, dass das sächsische Naturschutzgesetz in dieser Hinsicht vom Bundesrecht abweichen soll.

Einem von den Ländern anerkannten Verein (§ 56 SächsNatSchG) ist gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG „*Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.*“. Das Recht steht ausdrücklich dem einzelnen anerkannten Verband zu, ungeachtet dessen Mitgliedschaft in etwaigen Dachverbänden oder ähnlichem. Genauso formuliert § 57 Abs. 1 SächsNatSchG.

Genauso steht einem anerkannten Verein (§ 64 BNatSchG, § 58 SächsNatSchG) das Recht zu „*ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung*“ einzulegen gegen Verwaltungsakte im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 5 bis 7 BNatSchG bzw. § 58 SächsNatSchG. Dieses Recht steht ausdrücklich unmittelbar dem einzelnen anerkannten Verband zu, ungeachtet dessen Mitgliedschaft in etwaigen Dachverbänden oder ähnlichem.

## **2. Rechtliche Unmöglichkeit für einen Zwang zu einer inhaltlich gemeinsamen Stellungnahme - Widersprüche zu den satzungsgemäßen Zielen**

Ein Zwang zur Abgabe einer inhaltlich gemeinsamen Stellungnahme der Mitglieder der LAG würde nicht nur gegen § 57 ff SächsNatSchG bzw. §§ 63 f BNatSchG verstoßen, sondern regelmäßig auch gegen die satzungsgemäßen Aufgaben der einzelnen Mitglieder. Die Mitwirkungs- und Verbandsklagerechte der Mitglieder ergeben sich jedoch gem. § 63 Abs. 1 und Abs. 2, § 64 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie § 56 SächsNatSchG in erster Linie aus deren satzungsgemäßen Aufgaben. Ein Verstoß gegen ihre Satzungen würde daher zugleich ein Verstoß gegen die genannten Rechtsnormen bedeuten.

In der LAG arbeiten altruistisch wirkende Naturschutzvereine mit solchen zusammen, die den Nutzerinteressen ihrer Mitglieder Rechnung tragen. Dadurch müssen zwischen den Vereinen zum Teil unüberwindbare inhaltliche Abweichungen in der Stellungnahmenarbeit auftreten.

### **Überblick über die LAG-Mitglieder und deren satzungsgemäßen Ziele**

<b>Name des Verbandes</b>	<b>Anerkennungsjahr (§ 56 SächsNatSchG)</b>	<b>Kernziele in der Stellungnahmenpraxis</b>	<b>Arbeitsschwerpunkte</b>
Naturschutzbund Leipzig (NABU) Landesverband Sachsen e. V.	1990	Schutz wildlebender Pflanzen und Tierarten, Sowie Schutz der entsprechenden Lebensräume	Altruistischer Naturschutz; praktischer Biotop- und Artenschutz
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen	1990	Schutz wildlebender Pflanzen und Tierarten, Schutz des Menschen vor negativen Umwelteinflüssen	Altruistischer Naturschutz; starke umweltpolitischer Aktivitäten
Grüne Liga Landesverband Sachsen e. V.	1991	Schutz wildlebender Pflanzen und Tierarten, Schutz des Menschen vor negativen Umwelteinflüssen	Altruistischer Naturschutz; Ökologisierung der Gesellschaft

Name des Verbandes	Anerkennungsjahr (§ 56 SächsNatSchG)	Kernziele in der Stellungnahmen-praxis	Arbeitsschwerpunkte
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	1991	ästhetisch und historisch geprägte Auffassungen.; Kultur- und Naturschutz, Landschafts- und Dorfgestaltung	Altruistischer Naturschutz, sehr breite Fächerung des Vereinsinteresse; starkes Interesse am Landschaftsbild; angewandter Biotopschutz, naturgerechte Landschaftspflege
Landesjagdverband Sachsen e.V.	1996	Schwerpunkt auf dem Schutz des Wildbestandes und dessen Lebensräumen	Schutz und Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, Pflege und Förderung des Jagdwesens.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e. V.	1996	Waldschutz und Waldmehrung, Landschaftspflege; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen	Besonderes Augenmerk auf Waldmehrung und Waldschutz; umfassende Waldpädagogik sowie gleichrangige und nachhaltige Sicherung aller Waldfunktionen
Landesverband Sächsischer Angler e. V.	2002	Gewichtung auf aquatische Lebensräume sowie Vitalität von Fischbeständen	Gewässerschutz, Förderung des Fischbesatzes und der Fischvitalität in Gewässern
Anglerverband Sachsen e. V.	2003	Gewichtung auf aquatische Lebensräume, Konzentration auf Themen wie z. B. Gewässerqualität, Gewässerverbund und Vitalität von Fischbeständen	Tierschutz, Gewässerschutz, Förderung des Fischbesatzes und der Fischvitalität in Gewässern

Teilweise treten bei den nutzerbezogenen Naturschutzvereinen dabei sogar regelrechte Konflikte zwischen Naturschutzzielen und Nutzervertretung auf.

Einige Beispiele für Konflikte zwischen Nutzerinteressen und Naturschutz

- Fischbesatz in Gewässern mit Amphibien;
- Wiederansiedlung von einheimischen Großraubtieren;
- Ausübung des Jagdrechtes in Schutzgebieten (vor allem NSG);
- Verwendung von Jagdhunden in Schutzgebieten (vor allem NSG);
- Winterfütterung von jagdbarem Großwild in Schutzgebieten (vor allem NSG);
- Schutz der Kormorane und Interessen der Fischwirtschaft.

Weitere nicht vereinbare verschiedene Grundansichten zwischen den Verbänden.

- Wiederaufforstung versus Offenlandpflege;
- Wiederaufforstung versus natürlicher Sukzession beispielsweise in Tagebaufolgelandschaften;
- Errichtung von Naturwaldzellen ohne forstliche Beeinflussung;
- Förderung regenerativer Energien versus Landschaftsschutz

### **3. Kostenbeteiligung des Freistaates gem. § 60 Abs. 3 SächsNatSchG nicht nur bei inhaltlich einheitlicher Stellungnahme der LAG**

In einem Schreiben vom 18.04.2011 an die LAG führt das SMUL im Hinblick auf die Kostenbeteiligung des Freistaates gem. § 60 Abs. 3 SächsNatSchG aus, „*dass nur für die als LAG abgegebenen Stellungnahmen eine Kostenbeteiligung erfolgt.*“

Dies entspricht dem seit 01.01.2011 gültigen Wortlaut des § 60 Abs. 3 SächsNatSchG. Danach ist tatsächlich nur noch eine Kostenübernahme für Stellungnahmen durch die LAG möglich, nicht mehr für einzelne Stellungnahmen durch die Verbände selbst.

→ Allerdings darf § 60 Abs. 3 SächsNatSchG nicht dazu führen, dass alle Mitglieder der LAG deswegen zu einer gemeinsamen Stellungnahme verpflichtet sind, die auch inhaltlich einheitlich ist. Andernfalls wären die einzelnen Mitglieder der LAG verpflichtet, bei jeder Stellungnahme einen Konsens zu finden. Sollte kein Konsens gefunden werden können, könnte folglich keine Stellungnahme mehr abgegeben werden. Dies wäre aus den oben genannten Gründen nicht mit dem BNatSchG, dem SächsNatSchG und den Satzungen der LAG-Mitglieder vereinbar.

§ 60 Abs. 3 SächsNatSchG fordert als Voraussetzung für die Kostenübernahme daher ausdrücklich auch nur, dass die LAG eine gemeinsame Stellungnahme für ihre Mitglieder abgegeben hat, nicht jedoch, dass die Beiträge der einzelnen Mitglieder auch inhaltlich übereinstimmen. Das SMUL selbst erkennt in dem genannten Schreiben überdies an: „*Es muss gewährleistet sein, dass die Stellungnahmen der Vereinigungen, die den LAG-Stellungnahmen zugearbeitet werden auch den einzelnen Vereinigungen zurechenbar sind, damit diese ihre Rechtsbehelfsmöglichkeit nicht verlieren.*“

§ 60 Abs. 3 SächsNatSchG kann daher nur so ausgelegt und angewendet werden, dass die LAG in einer gemeinsamen Stellungnahme die Stellungnahmen der Mitglieder zusammenträgt. Dies darf dann aber lediglich eine redaktionelle Tätigkeit sein, keine inhaltliche. Die als Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder jeweils zu kennzeichnenden Zuarbeiten müssen dabei inhaltlich von einander abweichen können.
---